



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

für die Stadt Moers



30. Jahrgang

Moers, den 05.11.2003

Nr. 18

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Verlustmeldungen von Sparkassenbüchern
2. Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Durchführung der Kommunalwahl 2004 und zugleich für die im Jahre 2004 stattfindende Ausländerbeiratswahl
3. 1. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Moers am 12.11.2003 zur Kommunalwahl am 26.09.2004
4. Tagesordnung des Deichverbandes Orsoy zur Mitgliederversammlung am 08.12.2003
5. Jahresabschluss der STADTBAU MOERS Entwicklungs-, Erschließungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH zum 31.12.2002
6. Jahresabschluss der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH zum 31.12.2002
7. Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH über den Jahresabschluss zum 31.12.2002
8. Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH über den Jahresabschluss zum 31.12.2002
9. Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der Trägergesellschaft Technologiezentrum Rheinpreussen mbH über den Jahresabschluss zum 31.12.2002
10. Unanfechtbarkeit des im Umlegungsverfahren Nr. 11 der Stadt Moers "Im Utforter Feld" aufgestellten Teilumlegungsplanes für das Teilgebiet Rathausallee / Im Utforter Feld / Buschstraße / Elbinger Ring / Van-Endert-Weg (Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 123 der Stadt Moers)
11. Bekanntmachung über des Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und die Erteilung von Eintragungsscheinen anlässlich der Listenauslegung für die von der Landesregierung zugelassene Volksinitiative der Arbeitsgemeinschaft "Haus der offenen Tür NRW" (AGOT NRW) in der Zeit vom 27.11.2003 bis 27.01.2004
12. Auslegung der Eintragungslisten der Volksinitiative der Arbeitsgemeinschaft "Haus der offenen Tür NRW" (AGOT NRW) in der Zeit vom 27.11.2003 bis 27.01.2004
13. Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. (M) 4 der Stadt Moers, Vinn, vom 27.10.2003

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Geschäftsstelle Scherpenberg der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **337 016 294** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 13.10.2003

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Geschäftsstelle Achterathsfeld der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **307 030 942** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 27.10.2003

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **301 772 319** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 27.10.2003

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **320 064 244** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 27.10.2003

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Stadt Moers hat am 15.10.2003 gemäß § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, S. 509 / SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) in den Wahlausschuss für die Durch-

führung der Kommunalwahl 2004 und zugleich für die im Jahre 2004 stattfindende Ausländerbeiratswahl nachstehende Beisitzer/innen bzw. Stellvertreter/innen gewählt, deren Namen hiermit gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592 / SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1999 (GV. NRW. S. 416) bekannt gemacht werden:

als Beisitzer/in

1. Rennieke, Petra
Reichweinstraße 7
47441 Moers
2. Niedobetzki, Rudolf
Siedweg 96
47447 Moers
3. Reimann, Karl-Heinz
Plißstraße 44
47445 Moers
4. Sandhofen, Axel
Kaiserstraße 75
47441 Moers

als stellv. Beisitzer/in

1. Alkämper, Hermann
Föhrenstraße 7
47447 Moers
2. Hemkens, Gabriele
Burgundenstraße 25
47445 Moers
3. Ey, Helmut
Im Boschfeld 24
47445 Moers
4. Scholten, Erika
Auf der Düne 5
47447 Moers

Moers, den 20.10.2003

Stadt Moers
Der Bürgermeister
- als Wahlleiter -
Hofmann

BEKANNTMACHUNG zur Kommunalwahl am 26. September 2004

Die 1. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Moers findet am 12. November 2003 um 16.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses in Moers, Meerstraße 2, statt.

In der Sitzung, zu der jedermann Zutritt hat, wird über die Einteilung des Wahlgebietes für die Wahl zum Rat der Stadt Moers in Wahlbezirke gem. § 4 Kommunalwahlgesetz entschieden.

Moers, den 28.10.2003

Stadt Moers
Der Bürgermeister
- als Wahlleiter -
In Vertretung
zum Kolk
Beigeordnete

Deichverband Orsoy

EINLADUNG zur Mitgliederversammlung des Deichverbandes Orsoy

Gemäß § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 46 der Satzung des Deichverbandes Orsoy, zuletzt veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 19.12.2002, lade ich zu einer Mitgliederversammlung für Montag, dem 8. Dezember 2003, um 19.00 Uhr in die Gaststätte Schützenhaus in Rheinberg-Eversael, Graftschafter Straße 6, ein. Die Mitglieder-

sammlung dient der Unterrichtung der Verbandsmitglieder und der Wahl des Erbertages.

Tagesordnung:

- Unterrichtung der Mitglieder des Verbandes
- Wahl des Erbertages für die Amtszeit vom 1. April 2004 bis zum 31. März 2009

Jedes Mitglied, das zu Beiträgen an den Verband herangezogen wird, ist wahlberechtigt und hat eine Stimme und das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzuwählen. Ein Vertreter darf nicht mehr als ein Mitglied vertreten. Vom Vertreter ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Rheinberg, den 4. November 2003

Paeßens
Deichgräf

**BEKANNTMACHUNG
der
STADTBAU MOERS
Entwicklungs-, Erschließungs-
und Verwaltungsgesellschaft mbH**

Den Jahresabschluss zum 31.12.2002 (Bilanz, GuV, Anhang) mit Bestätigungsvermerk sowie den Lagebericht und den Bericht des Aufsichtsrates haben wir am 10.10.2003 dem Registergericht des Amtsgerichtes Moers unter B 3218 eingereicht.

47441 Moers, den 10.10.2003
Landwehrstraße 6

Heinz-Adolf Janßen
Geschäftsführer

Roland Rösch
Geschäftsführer

**BEKANNTMACHUNG
der
Wohnungsbau Stadt Moers GmbH**

Den Jahresabschluss zum 31.12.2002 (Bilanz, GuV, Anhang) mit Bestätigungsvermerk sowie den Lagebericht und den Bericht des Aufsichtsrates haben wir am 10.10.2003 dem Registergericht des Amtsgerichtes Moers unter **B 1068** eingereicht.

Moers, den 10.10.2003
Landwehrstraße 6

Heinz-A. Janßen
Geschäftsführer

Roland Rösch
Geschäftsführer

Wohnungsbau Stadt Moers GmbH

BEKANNTMACHUNG

Die Gesellschafterversammlung der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH hat am 11.09.2003 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH zum 31.12.2002 wird mit einer Bilanzsumme von 80.111.923,16 € sowie einem Jahresüberschuss von 298.554,55 € festgestellt.

Der Bilanzgewinn von 313.799,46 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wird Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Domus Revision AG, Düsseldorf, hat am 04.06.2003 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH, Moers, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 06.11.2003 bis 21.11.2003 in der Geschäftsstelle der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH, Landwehrstraße 6, 47441 Moers, zwischen 08.00 - 13.00 Uhr, aus.

Moers, den 10.10.2003

Heinz-A. Janßen
Geschäftsführer

Roland Rösch
Geschäftsführer

Wirtschaftsförderungs- und Struktur- entwicklungsgesellschaft Moers mbH

BEKANNTMACHUNG

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH hat am 16.10.2003 den Jahresabschluss zum 31.12.2002 festgestellt und über den Jahresfehlbetrag wie folgt beschlossen:

Der Jahresabschluss 2002 der Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH wird mit einer Bilanzsumme von 3.970.405,21 Euro und einem Jahresfehlbetrag von 547.278,00 Euro festgestellt.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfer Diplom-Kaufmann Stephan Lange, Duisburg, hat am 25.07.2003 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten „Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung“ vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind

der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 05.11.2003 bis 03.12.2002 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Mühlenstraße 30, 3. OG, 47441 Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, den 22.10.2003

R. Läge
Geschäftsführer

Trägersgesellschaft Technologie- zentrum Rheinpreussen mbH

BEKANNTMACHUNG

Die Gesellschafterversammlung der Trägersgesellschaft Technologiezentrum Rheinpreussen mbH hat am 16.10.2003 den Jahresabschluss zum 31.12.2002 festgestellt und über den Jahresfehlbetrag wie folgt beschlossen:

Der Jahresüberschuss von 22.257,85 Euro wird auf das Geschäftsjahr 2003 vorgetragen.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfer Diplom-Kaufmann Stephan Lange, Duisburg, hat am 12.08.2003 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten „Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung“ vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Ge-

schäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 05.11.2003 bis 03.12.2003 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Mühlenstraße 30, 3. OG, 47441 Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, den 05.11.2003

R. Läge
Geschäftsführer

Umlegungsausschuss der Stadt Moers

BEKANNTMACHUNG

über die Unanfechtbarkeit des im Umlegungsverfahren Nr. 11 der Stadt Moers "Im Utforter Feld" aufgestellten Teilumlegungsplanes für das Teilgebiet Rathausallee / Im Utforter Feld / Buschstraße / Elbinger Ring / Van-Endert-Weg (Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 123 der Stadt Moers).

1. Der Umlegungsausschuss der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 31.07.2003 nach § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, (BGBl. I S. 2141) den Teilumlegungsplan für das Umlegungsgebiet Nr. 11 "Im Utforter Feld" – Teilgebiet Rathausallee / Im Utforter Feld / Buschstraße / Elbinger Ring / Van-Endert-Weg aufgestellt.
2. Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird bekannt gemacht, dass der vorgenannte Teilumlegungsplan am 27.10.2003 unanfechtbar geworden ist.
3. Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 72 des Baugesetzbuches der bisherige Rechtszustand durch den in dem Teilumlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.
Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Bis zur Berichtigung des Grundbuches ist die Einsicht in den Teilumlegungsplan jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

4. Gegen die Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des im Umlegungsverfahren Nr. 11 der Stadt Moers "Im Utforter Feld" aufgestellten Teilumlegungsplanes für das Teilgebiet Rathausallee / Im Utforter Feld / Buschstraße / Elbinger Ring / Van-Endert-Weg (Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 123 der Stadt Moers) kann binnen sechs Wochen der Antrag auf gerichtliche Entscheidung erhoben werden.
Die Frist beginnt einen Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung.
Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Moers, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, Zimmer 409, einzureichen.
Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Der Antrag soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen (§ 217 Abs. 3 BauGB).
Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenden Antragsteller zugerechnet werden.
(Über den Antrag entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen, in Düsseldorf.)

Moers, den 27.10.2003

Umlegungsausschuss
der Stadt Moers
Vorsitzender
Faßbender

(L.S.)

BEKANNTMACHUNG der Stadt Moers

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und die Erteilung von Eintragungsscheinen anlässlich der Listenauslegung für die von der Landesregierung zugelassene Volksinitiative der Arbeitsgemeinschaft "Haus der offenen Tür NRW" (AGOT NRW) in der Zeit vom 27. November 2003 bis 27. Januar 2004

1. Gegenstand der politischen Willensbildung:
Der Landtag möge sich befassen
"- mit der Absicherung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit
- mit dem Ziel, die Förderung aller jungen Menschen (im Sinne der §§ 11 – 13 SGB VIII) in NRW rechtsverbindlich zu gewährleisten."
2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für die Volksinitiative für die Stadt Moers -

die Eintragungsbezirke der Stadt Moers wird in der Zeit vom **10. November 2003 bis 14. November 2003** während folgender Öffnungszeiten im **Alten Rathaus, Unterwallstraße 9, Zimmer 5**, für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten:

Montag - Mittwoch von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 16 Uhr, Donnerstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 17 Uhr, Freitag von 8 Uhr bis 14 Uhr.

Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Melderegistergesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Zur Eintragung in die Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der angegebenen Einsichtsfrist – spätestens am **14. November 2003 bis 14.00 Uhr** – bei der Stadtverwaltung im Einwohnermeldeamt, Altes Rathaus, Unterwallstraße 9, Zimmer 5, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.
5. Wer einen Eintragungsschein hat, kann sich in einer beliebigen Gemeinde des Landes in eine ausgelegte Liste der Volksinitiative eintragen.
6. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag, der bis zum Beginn der Eintragsfrist (letztmalig am 26. November 2003) zu stellen ist,
 - a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Eintragungsberechtigte,
 - b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Eintragungsberechtigter, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder
 - c) wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an der Volksinitiative erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Eintragungsberechtigten nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Moers, den 24.10.2003

STADT MOERS
Der Bürgermeister
In Vertretung
zum Kolk
Beigeordnete

**Bekanntmachung
der Stadt Moers
über die Auslegung der Eintragungslisten der Volksinitiative der Arbeitsgemeinschaft
"Haus der offenen Tür NRW" (AGOT NRW) in der Zeit vom
27. November 2003 bis 27. Januar 2004**

1. Auf Antrag der Arbeitsgemeinschaft "Haus der offenen Tür NRW" (AGOT NRW) hat die Landesregierung gemäß Artikel 67a der Landesverfassung die Listenauslegung für eine Volksinitiative zugelassen, die auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

Der Landtag möge sich befassen

- "- mit der Absicherung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit
- mit dem Ziel, die Förderung aller jungen Menschen (im Sinne der §§ 11 – 13 SGB VIII) in NRW rechtsverbindlich zu gewährleisten."

2. Die Zulassung der Listenauslegung ist am 29. Oktober 2003 vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 43, Seite 1150 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben worden. Gemäß § 4 i.V. mit § 12 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die Listenauslegung in der Zeit vom 27. November 2003 bis 27. Januar 2004.

3. In unserer Gemeinde liegen die Eintragungslisten der Volksinitiative in dieser Zeit innerhalb der Öffnungszeiten von montags - mittwochs von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 16 Uhr, donnerstags von 8 Uhr bis 12 Uhr und 14 Uhr bis 17 Uhr, freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie an Sonntagen jeweils von 10 Uhr bis 12 Uhr an folgendem Ort aus:

Altes Rathaus, Unterwallstraße 9, Zimmer 5

4. Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat oder wer einen Eintragungsschein besitzt.

Moers, den 29.10.2003

STADT MOERS
Der Bürgermeister
In Vertretung
zum Kolk
Beigeordnete

BEKANNTMACHUNG der Stadt Moers

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. (M) 4 der Stadt Moers, Vinn vom 27.10.2003

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **15.10.2003** gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) für den unten dargestellten räumlichen Geltungsbereich die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. (M) 4 der Stadt Moers, Vinn, als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. (M) 4 der Stadt Moers, Vinn in Kraft.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. (M) 4 und die dazugehörige Begründung mit ihrer Fortschreibung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers - Stadtplanungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist

gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von **sieben Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am **15.10.2003** als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. (M) 4, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 27.10.2003

Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung
zum Kolk
Beigeordnete